

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Frühkindliche Bildung

- Auf den Anfang kommt es an

Praxisbericht

- Erfahrungen mit der Elternarbeit

Schulungsprogramm Elternstiftung

- Gut geschult ist Elternarbeit leichter

Cybermobbing

- Hintergründe, Strategien und Tipps

Erziehungswissenschaft

- Schüchtere Kinder in der Schule

Praxisbericht in der Schule

- Bildung durch Bewegung

Tipps für Eltern

- Lernmittelfreiheit

Inhaltsverzeichnis

Frühkindliche Bildung			
Auf den Anfang kommt es an	3	Erziehungswissenschaft	
Praxisbericht Elternarbeit		Schüchterne Kinder in der Schule	16
Meine Erfahrungen mit Elternarbeit	5	Praxisbericht	
Schulungsprogramm Elternstiftung		Bildung durch Bewegung	18
Gut geschult ist Elternarbeit leichter	7	Paradigmenwechsel Inklusion	
Praxisbericht		10 Anregungen für die Schule	19
Erlebnispädagogische Zirkusarbeit	10	Tipps für Eltern	
Cybermobbing		Lernmittelfreiheit	20
Hintergründe, Strategien und Tipps	12	Rezension:	
Psychologie		Die Kindheit ist unantastbar	22
Lebensgefährliche Freundschaftsbeweise	14	Cartoon zum Schluss	23
		Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

alle Jahre wieder macht sie die Runde – die Schlagzeile von den Helikopter-Eltern. Es ist natürlich ein starkes Bild, wenn man sich Eltern vorstellt, die wie Hubschrauber über ihren Kinder kreisen und sie zu jeder Zeit, in allen Situationen behüten wollen. Und wir wissen: Menschen, die nicht loslassen können, gab es schon immer und wird es immer geben. Wir leben in der inneren Spannung zwischen dem Immer-Weiter und dem Verweile-Augenblick. „Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust.“



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirats

Aber gibt es denn wirklich klare, verwertbare Belege dafür, dass die Eltern in den letzten, sagen wir einmal 20, Jahren eine Wandlung zu überbehütenden Kontroll-Freaks durchgemacht haben? Berufenere sagen mir, weder in der empirischen Erziehungswissenschaft noch in der sonstigen wissenschaftlichen Literatur finden wir solche Belege.

Stellt sich also die Frage, warum die Schlagzeile immer noch die Runde macht. Börne – Sie wissen schon, der „Tatort“ aus Münster – würde jetzt mit kriminalistischem Scharfsinn fragen: „Cui bono?“ – „Wem nützt es?“ Ja, wem nützt es, wenn die Eltern in Unsicherheit gehalten werden – oder man versucht, sie zu verunsichern? Denn ganz ehrlich, zum Glück ist der Versuch bisher nicht flächendeckend wirksam. Nun, verunsicherte Eltern kaufen Elternratgeber, Elternzeitschriften, ... Manche kaufen sogar die Elternversion von Schulbüchern, die manche Verlage anbieten, damit die Eltern zu Hause das durcharbeiten, was in der Schule nicht ausreichend vertieft wurde. Und es gibt sicher auch Lehrer, denen es gar nicht gefällt, dass die Eltern selbstbewusster werden und feststellen, dass das schlechte Abschneiden einer Klasse bei einem

Test auch ein Fehler des Lehrers sein kann. Schließlich gibt es auch Politiker, die bei dieser Verunsicherung der Eltern mitmachen. So kann man dann einen starken Staat fordern, der noch mehr Erziehung der Kinder an sich zieht. Diese Liste ist sicherlich nicht abschließend.

Auf eine ganz besondere, häufig gehörte Begründung dafür, warum Eltern angeblich immer mehr klammern, möchte ich noch eingehen: „Da die heutigen Eltern weniger Kinder haben, verteilt sich die investierte Elternliebe auf weniger Kinder und wird so intensiver, ja kann gar erdrückend werden.“ Also, verstehen wir das richtig? Normale Eltern haben im Schnitt 100 Einheiten Liebe für ihre Kinder, ein Einzelkind bekommt dann die ganzen 100 Einheiten ab, zwei Geschwisterkinder je 50 Einheiten, drei je 33 Einheiten usw. Diese kleine Modellrechnung zeigt schon die Absurdität des Gedankens. Wir können getrost davon ausgehen, dass das die Idee eines Menschen war, der sich nur in seinem Studierzimmer theoretisch mit der Elternliebe oder der Liebe überhaupt befasst hat. Als Gegenentwurf möchte ich eine Metapher vorstellen: In der katholischen Liturgie der Osternacht zündet der Priester die Osterkerze am Osterfeuer an und geht mit ihr in die dunkle Kirche. Er reicht das Licht weiter an die wartenden Gottesdienstbesucher, die ihre Kerzen an der Osterkerze anzünden und das Licht wiederum an ihre Nachbarn weitergeben, bis die ganze Kirche erleuchtet ist. Das Exsultet, der uralte Osterhymnus der Kirche, sagt über die Osterkerze dies: „Wenn auch ihr Licht sich in die Runde verteilt hat, so verlor es doch nichts von der Kraft seines Glanzes.“

Natürlich gibt es viele Bräuche rund um das sich verbreitende Licht. Und so schaffe ich letztendlich doch noch den Bogen zum Adventskranz und wünsche Ihnen:

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Lernmittelfreiheit

Elternrechte werden häufig nicht berücksichtigt

Lernmittelfreiheit – ein Thema an dem sich schon viele Elterngenerationen „die Zähne ausgebissen“ haben. Unzähligen Elternvertretern vor uns war es immer schon ein großes Ärgernis, dass trotz klarer gesetzlicher Regelung viele weiterführende Schulen keinerlei Skrupel haben, trotz ausreichenden Budgets Eltern alljährlich zur Kasse zu bitten. Statt die Kostenübernahme z. B. der Arbeitshefte, Lektüren und Taschenrechner zu gewährleisten, wird stattdessen ein Teil der Budget-Mittel zweckentfremdet. Das sollten wir Eltern nicht weiter hinnehmen und die uns gesetzlich verankerten Rechte konsequent einfordern. Damit wird unter anderem gewährleistet, dass wirtschaftlich schwächer aufgestellte Elternhäusern finanziell nicht weiter unzumutbar belastet werden.

Schulträger, Schule, Elternbeirat und Schülervvertretung haben bestehende Rechte einzuhalten. So ist es z. B.



Elterngeld für Arbeitshefte, Rechner und Lektüren? – Nein danke! – Die Schulen tragen alle Kosten.

nicht zulässig, in Klassenverbänden über Ausnahmen der gesetzlich festgeschriebenen Lernmittelfreiheit abzustimmen.

Nachfolgend beschreiben wir einen Lösungsansatz, der an allen staatlichen Schulen für Abhilfe sorgen wird. Um Verärgerungen zu vermeiden, ist die Vorgehensweise mit der Schulleitung, der Schülervvertretung und dem Schulträger abzustimmen und die Schulen erst für das kommende Schuljahr zur Einhaltung der Lernmittelfreiheit zu verpflichten. Da-

mit wird Druck von den Schulleitungen genommen, wenn es darum geht, die bereits realisierten Ausgaben rechtfertigen zu müssen.

Die Mittelzuweisungen durch den Schulträger sind immer ausreichend, um die Lernmittelfreiheit in den Schulen umzusetzen und auf Zusatzzahlungen durch die Eltern in jedem Einzelfall zu verzichten. Häufig werden mit einem Teil der Schulbudgets Anschaffungen finanziert, deren Käufe zwar

aus Sicht der Eltern- und Schülervvertretungen durchaus befürwortet werden können, die jedoch nicht auf Kosten der Eltern über die Verletzungen der Lernmittelfreiheit querfinanziert werden dürfen. Solche Zukäufe sollten mit dem neuen Haushalt beim Schulträger begründet beantragt werden. Der Schulhaushalt ist Beratungsgegenstand der Schulkonferenz. Eine andere Möglichkeit wäre die Abwicklung solcher Anschaffungen über die Fördervereine, sollten den Schulen tatsächlich keine eigenen, weiteren Mittel mehr zur Verfügung stehen. Dafür sind Fördervereine schließlich auch tätig, und die Eltern leisten als Unterstützer und Helfer einen großen Beitrag, damit diese Vereine ihrer Rolle gerecht werden.

Die Rechtslage

Auszüge aus
§ 47 SchG (Schulgesetz)
und der
Schulkonferenzordnung

§ 47 Abs. 4, Nr. 1 b SchG:

(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören:

1. Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
 - a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
 - b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ...

sowie

§ 5 Abs. 1, Satz 3 Schulkonferenzordnung

(1) Der Vorsitzende beruft die Schulkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Unterrichtstag verkürzt werden. **Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Schulkonferenz so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.**

Vorgehensweise in der Schulkonferenz

Daraus ergibt sich, dass jeder Teilnehmer der Schulkonferenz im Vorfeld den Haushalt des laufenden Schuljahres der jeweiligen Schule einsehen und eine Stellungnahme hierzu abgeben kann. In Fall „Lernmittelfreiheit“ wäre der Hinweis der Elternvertreter in den Schulkonferenzen, dass die Schule ab dem kommenden Schuljahr (Empfehlung) die Mittelverwendung in Bezug auf die Lernmittelfreiheit in jedem Fall umzusetzen hat. Diese Feststellung bedarf keiner Abstimmung, die Schule hat die bestehenden Gesetze zu akzeptieren und umzusetzen. Die Elternvertreter in der Schulkonferenz achten darauf, dass die Verpflichtung auf die Umsetzung der Lernmittelfreiheit in das Schulkonferenz-Protokoll mit aufgenommen wird.

Es bleibt dann die Aufgabe der Schulleitung, an die Lehrer in ihrer Funktion als Vorbilder unserer Kinder den dringenden Appell zu richten, die Inanspruchnahme der Lernmittelfreiheit zu garantieren und ggf. im Sinne einer gesetzeskonformen Lösung zu korrigieren.

Sollte es sich bei der Überprüfung der Buchführung – wider Erwarten – herausstellen, dass der Schule keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden, fordern Schulleitung und EBV gemeinsam die notwendigen Anpassungen beim Schulträger ein.

Mittelzuweisungen durch die Schulträger

Die Gemeinden als Schulträger erhalten vom Land Mittelzuweisungen. Die Schulträger leiten davon Pauschalbeträge an die Schulen weiter. Der Schulträger könnte ablehnend argumentieren, die Schulen müssten mit diesen Beträgen auskommen, weitere Zahlungen würden nicht erfolgen. Dies stimmt nicht überein mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg:

Urteil vom 23.01.2001 (9S 331/00), Ziffer 1b:

„Dieses Rechtsverhältnis ist geprägt durch die Pflicht des Schulträgers, die notwendigen Lernmittel zu beschaffen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SchG), ohne dass ihm das Recht zusteht, über Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen. (...) Die Bindung des Schulträgers an die Beschlüsse der Schule kann auch die Lernmittelverordnung nicht beseitigen; sie sucht jedoch dem Schulträger eine vorwirkende Einflussnahme zu sichern, indem der Schule ein von ihm bestimmtes, nach Pauschalen berechnetes Budget vorgegeben wird (...). Jedenfalls ließe dies die Pflicht des Schulträgers aus § 94 SchG, die von der Schule als notwendig bezeichneten Lernmittel dem Schüler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, nicht entfallen.“

Dies bedeutet, dass die Entscheidungen der Fachlehrer sowie der Fachkonferenz über die Anschaffung von notwendigen Lernmitteln für den jeweiligen Schulträger bindend sind. Der häufig gehörte Hinweis, die Schulen müssten mit ihrem Budget eben besser haushalten, hat daher für die Lernmittelfreiheit keinerlei Relevanz. Schließlich stellt der VGH noch fest unter Ziff. 2 a:

„Damit zeigt die Verfassung selbst den Weg auf, sollten die Kosten für Schulbau, Schulausstattung und Lernmittel die kommunalen Schulträger überfordern: Eine Entlastung der Kommunen hat durch das Land zu erfolgen, nicht durch die Schüler oder deren Eltern.“

Es ist jetzt die Aufgabe der Elternvertretungen, dafür Sorge zu tragen, dass die Lernmittelfreiheit in den Schulen umgesetzt wird. Im Hinblick auf die eindeutigen Gesetzesvorgaben ist das zwar traurig, aber leider wahr.

se

Unsere Internetpräsenz finden Sie unter: www.leb-bw.de

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulrelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.